

184. Küssnacht.

Aus dem Protokoll der Baudirektion¹⁰⁵ des Kantons Zürich 1921.

2933. — 5. IX. 21. — G2i. Küssnacht. Dr. C. G. Jung. Privathaabe. Benutzung von Seegebiet.

Dr. C. G. Jung ersucht mit Eingabe vom 24. Dezember 1920 um Abtretung einer Parzelle Seegebietes außerhalb seiner Liegenschaft im Heslibach-Küssnacht (Kat.-Nr. 1689).

Auf wiederholte Veranlassung durch das Tiefbauamt übermittelt Baumeister Hermann Wyß in Zürich namens Dr. Jung einen Plan, in dem die betreffende Seefläche rot eingezeichnet ist. Im Begleitschreiben vom 27. August 1921 wird neben der Erneuerung obigen Gesuches mitgeteilt, daß der hölzerne Wellenbrecher südlich der Boothäuser durch eine solide Mauer ersetzt worden sei. Dr. Jung wünscht nun auch das Seegebiet zwischen letzterer und den Boothäusern bzw. dem alten Haken zu erwerben.

Der I. Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

Nach § 59 des Wasserbaugesetzes können kleinere Wasserbecken, die auf mindestens 3 Seiten von Land umgeben sind, an die Anstößer abgetreten werden. Auch teils von Land, teils von Mauern eingefasste, ausschließlich von Privaten benutzte Haaben sind diesen in manchen Fällen als Eigentum überlassen worden. Er dürfte daher auch die 123 m² messende Zufahrt zu den Boothäusern des Dr. Jung (Konzessionen vom 15. März 1909 und 10. Juni 1913) ins Privateigentum übergehen. Dagegen entspräche es weder dem Gesetze noch der bisherigen Übung, offene Seeflächen zu veräußern. Die einspringende Ecke des Sees gegen Kat.-Nr. 1757 (Frau Stähli) kann Dr. Jung gleichwohl für den beabsichtigten Zweck (Bepflanzung) gegen eine reduzierte Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Für das abzutretende Gebiet scheint die Gebühr mit Fr. 3.— per m² richtig bemessen; die gemäß Verfügung Nr. 2132 vom 25. Oktober 1913 bereits bezahlte Gebühr für die Benutzung einer Seefläche von 114 m²—3 m² (Zwei Holztreppe) = 111 m² dürfte in Abrechnung gebracht werden. Für die Benutzung der zur Bepflanzung etc. zu überlassenden Seeparzelle von 65 m² Inhalt ist eine Gebühr von Fr. —.50 per m² angemessen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem Dr. C. G. Jung wird unter Vorbehalt allfälliger späterer Privateinsprachen, die er selbst zu erledigen hätte, bewilligt, den im Seegebiet bei seiner Liegenschaft (Kat.-Nr. 1689) im Heslibach-Küssnacht neu erstellten gemauerten Wellenbrecher nach Plan fortbestehen und nach Bezahlung der Gebühr in Disp. IV. samt der nördlich anstoßenden Haabe (Zufahrt zum Boothaus) mit zusammen 123 m² und folgenden Bedingungen 1 bis 5 ins Grundbuch eintragen zu lassen.

1. Der jeweilige Eigentümer hat den Wellenbrecher stets unklagbar zu unterhalten, widrigenfalls die Baudirektion die erforderlichen Reparaturen, eventuell die gänzliche

Beseitigung der Baute auf seine Kosten anordnen kann. Im letzteren Falle fällt das Gebiet des Wellenbrechers und der Haabe ohne Entschädigung an den See zurück.

2. Sollte je ein Teil des Wellenbrechers oder der Haabe für einen Uferweg beansprucht werden, so ist das erforderliche Gebiet gegen Rückvergütung der hierfür bezahlten Gebühr abzutreten.
3. Die Oberhoheit des Staates über die Fischerei in der Haabe wird ausdrücklich vorbehalten; es dürfen somit in letzterer keine Einrichtungen getroffen werden, die den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Fischerei zuwiderlaufen.
4. Das von der Haabe, den Boothäusern und den Wellenbrechern beanspruchte Seegebiet (108 + 123 = 231 m²) darf weder aufgefüllt noch zu andern als Schifffahrts- oder Badezwecken verwendet werden.
5. Dem jeweiligen Eigentümer steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihm infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte.

II. Über obige Eintragung ins Grundbuch hat sich Dr. Jung bis Ende November 1921 bei der Baudirektion durch eine Bescheinigung des Notars auszuweisen.

III. Dem Dr. C. G. Jung wird auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der Einsprachen dritter Personen bewilligt, bei der nordwestlichen Ecke seines Gutes nächst der seeabwärts anstoßenden Liegenschaft (Kat.-Nr. 1757) innert Jahresfrist eine zirka 65 m² messende Fläche einspringenden hochgelegenen Seegebietes zu bepflanzen in der Meinung, daß die Baudirektion jederzeit berechtigt sei, über das Gebiet ohne Entschädigung anderweitig zu verfügen.

IV. Die für das abgetretene bzw. zur Benutzung überlassene Seegebiet an die Staatskasse innert Monatsfrist zu bezahlende Gebühr berechnet sich wie folgt:

Für den Wellenbrecher und die Haabe 119 m ²	
à Fr. 3.—	= Fr. 369.—
für das anzupflanzende Seegebiet 65 m ²	
à Fr. —.50	= „ 32.50
	zusammen Fr. 401.50

wovon, weil früher bezahlt, abzurechnen sind
111 m² à Fr. —.75 = Fr. 83.25
Restzahlung somit Fr. 318.25

V. Mitteilung an Hermann Wyß, Baumeister, Drahtzugstraße 17 in Zürich 7 zuhanden von Dr. C. G. Jung unter Beilage eines Planes sowie der Rechnung des Vermessungsamtes Küsnacht und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren nebst einer Untersuchungsgebühr von Fr. 20.—, an den Gemeinderat Küsnacht, an das Grundbuchamt Küsnacht, die Staatskasse, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 5. September 1921.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:

